



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 3 / 12. Februar 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Stallwang vom 23. Januar 2007 Az. 12-1443 R/St 31 ..11
Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle vom 30. Januar 2007 Az. 12-1444.1 R 1..... 12

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung einer Volksschule Aufhausen-Sünching (Hauptschule), Landkreis Regensburg, Vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-R/L-42 12
Verordnung über Organisationsänderungen an der Volksschule Luhe-Wildenau, der Volksschule Schirmitz und der Josef-Faltenbacher-Volksschule Pirk, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-27 13

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang über die kommunale Verkehrs- überwachung im Gebiet der Gemeinde Stallwang vom 23. Januar 2007

Az. 12-1443 R/St 31

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 4./20. Dezember 2006 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Stallwang amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Januar 2007 Az. 12-1443 R/St 31 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 23. Januar 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Stallwang

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Verwaltungsgemeinschaft Stallwang,
vertreten durch Herrn Wolf, Gemeinschaftsvorsitzender
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Stallwang (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht –ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 –GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2006, GVBl S. 417).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Stallwang (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Stallwang) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Stallwang auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,
den 4. Dezember 2006
Stadt Regensburg

Stallwang,
den 20. Dezember 2006
Verwaltungsgemeinschaft Stallwang

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Wolf
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle vom 30. Januar 2007

Az. 12-1444.1 R 1

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 2006 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 30. Januar 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-6-1-1) erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51) zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2002 (RABl S. 43) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Umlagen werden nach der Summe errechnet, die sich aus der Bevölkerungszahl und dem Nutzviehbestand ergibt. Einwohnerzahl und Viehzahl sind der letzten, der Berechnung vorausgehenden amtlichen Zählung zu entnehmen.

Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage werden beim Viehbestand die festgestellten Tiere in Großvieheinheiten umgerechnet. Dabei gelten jeweils 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Rind über 1 Jahr, 2 Jungrinder von 6 Monaten bis 1 Jahr, 10 Kälber, 4 Schweine, 20 Ferkel, 15 Schafe und 10 Ziegen als eine Großvieheinheit.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Regensburg, 19. Dezember 2006
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
in Scheuermühle

Mirbeth
Verbandsvorsitzender

Verordnung über die Errichtung einer Volksschule Aufhausen-Sünching (Hauptschule), Landkreis Regensburg, Vom 23. Januar 2007

Nr. 43.11-5102-R/L-42

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Es wird eine öffentliche Volksschule mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9 und den Schulorten Aufhausen und Sünching errichtet.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Aufhausen-Sünching (Hauptschule).

§ 3

Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Aufhausen;
- b) das Gebiet der Gemeinde Mötzing;
- c) das Gebiet der Gemeinde Pfakofen;
- d) das Gebiet der Gemeinde Riekofen;
- e) das Gebiet der Gemeinde Sünching.

§ 4

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Aufhausen-Pfakofen, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 275 (RABl S. 125) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 Satz 1 werden die Worte „und 7 mit 9“ gestrichen.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule II“ gestrichen.
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
a) das Gebiet der Gemeinde Aufhausen;
b) das Gebiet der Gemeinde Pfakofen.“

§ 5

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Sünching, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 288 (RABl S. 129) wird folgendermaßen geändert:

- (4) In § 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- (5) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

(6) § 3 erhält folgende Fassung:

- „Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
- a) das Gebiet der Gemeinde Mötzing;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Riekofen;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Sünching.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regensburg, 23. Januar 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung
über Organisationsänderungen an der
Volksschule Luhe-Wildenau,
der Volksschule Schirmitz und der
Josef-Faltenbacher-Volksschule Pirk ,
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
Vom 23. Januar 2007**

Nr. 43.11-5102-NEW-27

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Das Gebiet der Gemeinden Bechtsrieth, Irchenrieth, Pirk und Schirmitz sowie des Marktes Luhe-Wildenau wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 von den Volksschulen Luhe-Wildenau (Grundschule und Teilhauptschule I) und Schirmitz (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Josef-Faltenbacher-Volksschule Pirk (bisher Grundschule und Teilhauptschule II) umgesprengelt.
- (2) Die Volksschulen Luhe-Wildenau und Schirmitz bestehen als Grundschulen weiter.
- (3) Die Volksschule Pirk wird künftig als Grund- und Hauptschule geführt.

§ 2

In § 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bechtsrieth, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29.

September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 230 (RABl S. 89) werden vor dem Wort „bestimmt“ die Worte „und der Gemeinde Bechtsrieth“ eingefügt.

§ 3

In § 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 28. Januar 1980 Nr. 240-3055 g NEW 205 (RABl S. 13) werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 4

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pirk, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 242 (RABl S. 92), geändert mit Verordnung vom 5. Juli 1989 Nr. 240-5106-P-3 (RABl S. 65), wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 werden die Worte „für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und 7 mit 9“ gestrichen.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Grundschule und Teilhauptschule II“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule“ ersetzt.
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
1. für die Jgst. 1 mit 4:
das Gebiet der Gemeinde Pirk;
2. für die Jgst. 5 mit 9:
a) das Gebiet der Gemeinde Bechtsrieth;
b) das Gebiet der Gemeinde Irchenrieth;
c) das Gebiet des Marktes Luhe-Wildenau;
d) das Gebiet der Gemeinde Pirk;
e) das Gebiet der Gemeinde Schirmitz.“

§ 5

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schirmitz, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 245 (RABl S. 93) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Schirmitz bestimmt.“

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regensburg, 23. Januar 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident